

STATUTEN

Pro Spez. Sek Lerbermatt

Artikel I. Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

Pro Spez. Sek Lerbermatt (PSSL)

besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in der Gemeinde Köniz.

Artikel II. Artikel 2 – Zweck

Allgemein setzt sich die PSSL für die Bildungsvielfalt in der Gemeinde Köniz ein. Sie unterstützt ein starkes Bildungssystem für alle Bildungsschichten und anerkennt die Notwendigkeit einer guten Bildung für die Schweiz. Dabei stehen die Interessen der Kinder und Jugendlichen, welche von einer guten Bildung profitieren können, im Vordergrund.

Der Verein bezweckt den Erhalt der Spez. Sek Klassen am Gymnasium Lerbermatt.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

Artikel III. Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- Erträgen aus Vereinsaktivitäten, Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Freiwilligen Zuwendungen (Subventionen, Schenkungen, Vermächnisse etc.)

Artikel IV. Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer das 11. Altersjahr vollendet hat und die Statuten sowie die Zielsetzungen des Vereins anerkennt.

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Die Anmeldung hat an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Der Vorstand orientiert die Vereinsversammlung an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung über Ein- und Austritte bzw. Ausschlüsse.

Artikel V. Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist noch geschuldet.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen.

Werden die Mitgliederbeiträge während zwei Jahren nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss. Dagegen besteht kein Rekursrecht.

Artikel VI. Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle (fakultativ)

Artikel VII. Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle (sofern notwendig)
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel VIII. Artikel 8 – Einberufung / Durchführung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 20 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich (Brief, E-Mail oder andere elektronischen Übermittlung) zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgegenstände enthalten.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versand der Einladungen schriftlich eingereicht werden.

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler.

Über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel IX. Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Artikel X. Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Sie sind wiederwählbar.

Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern auf Einladung des Präsidenten. Die Sitzungen sind in der Regel 10 Tage zum Voraus schriftlich einzuberufen.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Diese ist innert zwei Wochen seit dem Begehren einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg oder durch telegrafische Stimmabgabe gefasst werden. Diese Beschlüsse sind angenommen, sofern die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Führung des Vereins
2. Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung;
3. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
4. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
5. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
6. Planung und Durchführung der Vereinstätigkeit
7. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
8. Ausarbeitung von Reglementen;
9. Verwaltung des Vereinsvermögens;
10. Einstellung und Entlassung von bezahlten oder freiwilligen Mitarbeitenden, Einsetzen von Arbeitsgruppen etc.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel XI. Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Alle Mitglieder des Vorstandes führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Artikel XII. Artikel 12 – Die Revisionsstelle

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Vereinsversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Dies kann eine natürliche oder eine juristische Person sein.

Sofern der Verein die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer ordentlichen oder eingeschränkten Revision nicht erfüllt, kann mit Zustimmung der Vereinsversammlung auf die Wahl und Durchführung einer externen Revision verzichtet werden. Die Vereinsversammlung kann die Prüfung der Buchhaltung und Jahresrechnung durch ein nicht mit der Rechnungslegung betrautes Mitglied des Vorstandes oder eines anderen Vereinsmitgliedes beschliessen oder ganz auf eine Revision verzichten. Wird eine derartige Prüfung durchgeführt, ist der Vereinsversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Artikel XIII. Artikel 13 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel XIV. Artikel 14 – Auflösung und Liquidation

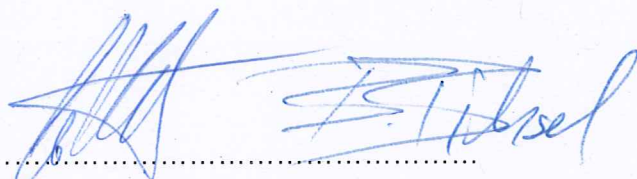
Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung des nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen.

Artikel XV. Artikel 15 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom **22.01.2020** angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Unterschrift von einem Mitglied des Vorstandes:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several stylized, overlapping strokes. The signature is positioned above a dotted line.

Name: